

Inhaltsverzeichnis:

1. Das neue Gesicht – BVM-Website
2. Sofortmeldung – Belehrung
3. Krankengeld – Wahltarife für Selbständige
4. Konjunkturpaket II
5. Basiszins massiv gesenkt
6. Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Barzahlung
7. Ratgeber Forderungsmanagement
8. Bestellung Ordnungsmittel für Berufsausbildung
9. Personaldienstleistung stellt sich vor

## **1. Das neue Gesicht – BVM –Website**

Seit Anfang des Jahres ist der Internetauftritt [www.metallhandwerk.de](http://www.metallhandwerk.de) online, die neue Website, die das Metallhandwerk in seiner ganzen Vielfalt für die Zielgruppen am Markt präsentiert. Wie die Nutzerstatistik zeigt, stößt die neue Website auf großes Interesse. Seit dem Jahreswechsel hat sich die Zahl der Besucher deutlich erhöht und die Nutzer nehmen sich viel Zeit, die neue Website zu durchstöbern. Geschichten und News aus der Welt des Metallhandwerks und seiner Betriebe sowie Meldungen aus dem Verband ergänzen – monatlich aktuell- die Basis-Informationen auf der Website. Über einen monatlichen erscheinenden Newsletter und über Pressemitteilungen an die Fachpresse sowie an ausgewählte Medien, die sich an private Haushalte, Jugendliche und Entscheider wenden, wird die neue Website regelmäßig beworben.

Mitgliedsunternehmen können über die neue Website an Kunden und Interessenten gezielt gefunden werden. Wer für private Haushalte tätig ist, taucht mit seinen Unternehmensdaten im Bereich „Schöner Wohnen“ auf; Unternehmen, die im Hochbau arbeiten, werden im Kontext der Seiten „Bauen und Energie“ gefunden, Feinwerkmechanik-Betriebe im Bereich „Maschinen und Werkzeuge“. Doch auch die beste Suchmaschine kann in den Datenbanken nur Unternehmen finden und diese auf der neuen Website präsentieren, die sich als Mitglieds-Unternehmen in die dafür vorgesehene Eingabemaske eingetragen haben.

Die Eingabemaske im Mitgliederbereich, die über den Login mit der Mitgliedsnummer aufgerufen werden kann, ermöglicht die Zuordnung zu Gewerken und Geschäftsfeldern ebenso wie die Eingabe umfangreicher Betriebs-Profile, die als Freitext eingegeben werden können. Nutzen Sie die Chance, sich aussagekräftig auf der neue Image-Plattform des Metallhandwerks darzustellen. In einem nächsten Schritt plant der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit im Bundesverband Metall, die Website zu einem Portal weiter zu entwickeln, das seine Mitglieder bei der Vermarktung noch besser und offensiver unterstützt.

## **2. Sofortmeldung zur Sozialversicherung**

Die vom Bundestag beschlossenen Änderungen des SGB IV sehen u.a. die Einführung einer Sofortmeldung zur Sozialversicherung für das „Baugewerbe“ ab 01.01.2009 vor.

Wie befürchtet ist von der Baubetriebe-Verordnung auszugehen, die nicht nur das Bauhauptgewerbe sondern auch alle Ausbauhandwerke, d.h. Metallbauer, Klempner usw. umfasst.

Die **Sofortmeldung** bedeutet, dass der Arbeitgeber den Tag des Beginns eines Beschäftigungsver-



hältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden hat.

Diese Meldung wird dort für die Prüfzwecke im Rahmen der **Schwarzarbeitsbekämpfung** und für die mögliche Regressansprüche der Unfallversicherungsträger wegen Schwarzarbeit in der Stammsatzdatei so lange vorgehalten bis die ordentliche Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt ist. Eine fehlende Sofortmeldung gilt als Indiz für Schwarzarbeit.

Außerdem wurde eine neue **Mitführungs- und Vorlagepflicht** von Ausweispapieren eingeführt. Personalausweis, Pass, Passersatz und Ausweisersatz sind mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Hierauf hat der **Arbeitgeber** seine Mitarbeiter **nachweislich und schriftlich hinzuweisen!** Diese **Dokumentation** des Hinweises ist **aufzubewahren** und bei Prüfungen der Zollverwaltung vorzulegen. Die Verpflichtungen sind bußgeldbewehrt. Damit entfällt dann die bußgeldbewehrte Mitführungs- und Vorlagepflicht des Sozialversicherungsausweises.

Eingeführt wird zudem eine **Verschärfung** der Nachzahlungspflicht bei geringfügig Beschäftigten, die einer **Mehrfachbeschäftigung** nachgehen und bei denen bei Prüfungen Sozialversicherungspflicht festgestellt wird. Hat der Arbeitgeber nicht vor Beschäftigungsbeginn –**schriftlich**- mögliche weitere Beschäftigungsverhältnisse abgefragt, wird er ggf. ab Beschäftigungszeitraum zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet.

Alle Mitgliedsbetriebe können einen Mustertext für die entsprechende Belehrung anfordern, die **jeder** Mitarbeiter erhalten, unterzeichnen und von der er eine Kopie erhalten sollte.

### 3. Krankengeld – Wahltarife für Selbständige

Der ZDH informiert, dass Selbständigen in der GKV wieder die Option eines „gesetzlichen“ Krankengeldanspruchs ermöglicht wird.

Am 18. Februar 2009 wurde ein neuer Gesetzesentwurf vom Bundeskabinett beschlossen, der vorsieht, dass die Selbständigen ab dem 01. August 2009 die zusätzliche Option erhalten, wie Arbeitnehmer gegen Zahlung des allgemeinen Beitragssatzes einen Krankengeldanspruch ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit zu haben. Daneben soll auch weiterhin der Abschluss von Wahltarifen möglich bleiben. Auch über den „gesetzlichen“ Anspruch hinausgehende Absicherungswünsche können weiterhin über Wahltarife realisiert werden. Entgegen der bisherigen Praxis der Krankenkassen sind künftige Differenzierungen nach dem individuellen Risiko des Versicherten, insbesondere Staffelungen nach Alter, nicht mehr möglich.

Wahltarife, die auf der Grundlage der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen ab Januar 2009 abgeschlossen wurden, enden mit Inkrafttreten der Neuregelung am 1. August 2009. Mit ihnen entfällt zugleich die dreijährige Bindungsfrist. Versicherte, die schon einen Wahltarif gewählt hatten, können ohne Wartezeit in einen neuen Wahltarif bzw. in das „gesetzliche“ Krankengeld wechseln.

Eine insgesamt begrüßungswerte Kehrtwende; die aber für einzelne Selbständige Nachteile haben kann. Wer das „Arbeitsunfähigkeitsrisiko“ über eine Private Krankenversicherung (PKV) abgeschlossen hat, kann nicht einfach „zurück wechseln“. Die Kündigungsfristen der PKV werden einzuhalten sein; ggf. kann eine Kulanzregelung ausgehandelt werden.

### 4. Konjunkturpaket II

Einige Punkte sind sicherlich für unsere Mitgliedsbetriebe – je nach Gewerk und betriebsspezifischer Ausrüstung – interessant.

Das Maßnahmenpaket des Bundes 2009/ 2010 auf einen Blick kann beim Fachverband angefordert werden.

### 5. Basiszins massiv gesenkt

Der Basiszins gem. § 247 BGB wurde von der Deutschen Bank turnusmäßig geändert und ab 01.01.2009 neu festgesetzt, er beträgt nunmehr 1,62 % (bisher 3,19%). Damit beträgt der Verzugszins gegenüber Verbrauchern 6,62 % und gegenüber Unternehmen 9,62 %; ein nachweislich höherer Aufwand kann geltend gemacht werden.

## **6. Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen bei Barzahlung der Rechnung**

Die Barzahlung einer Rechnung aus der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen schließt die entsprechenden Aufwendungen von der Steuerermäßigung nach § 35a EStG aus. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20.11.2008 entschieden, teilt das Gericht aktuell mit. Gleiches gilt bei Barzahlung einer Rechnung aus der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen.

### **Rechtlicher Hintergrund**

Nach § 35a EStG ermäßigt sich für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 600 € (ab 2009 sind es 1.200 €), der Aufwendungen, sofern diese nicht anderweitig abziehbar sind. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt ist.

### **Voraussetzung der bankmäßigen Dokumentation legitim**

Die in der Vorschrift geforderte bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs ist nach Auffassung des BFH eine folgerichtige Ausgestaltung der gesetzgeberischen Zielsetzung, die Schwarzarbeit im Privathaushalt zu bekämpfen. Dieser am Gemeinwohl orientierte Zweck des in den Gesetzmaterien eindeutig als Lenkungsnorm bezeichneten § 35a EStG rechtfertigt verfassungsrechtlich die Ungleichbehandlung unbarer und baren Zahlungsvorgänge. Auch gegen die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG verstoße das Erfordernis unbarer Zahlung nicht. Denn selbst ohne eigenes Bankkonto könne der Steuerpflichtige die formellen Voraussetzungen des § 35a EStG erfüllen, indem er den Rechnungsbetrag bei einem Kreditinstitut einzahle und sodann unbar auf das Konto des Leistungserbringers überweise.

### **Gleiches gilt bei Barzahlung von haushaltsnahen Dienstleistungen**

Mit den gleichen Erwägungen hat der BFH außerdem in einem weiteren Urteil vom 20.11.2008 auch bei Barzahlung einer Rechnung aus der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung verneint.

## **7. Ratgeber Forderungsmanagement**

Die Rechtsabteilung des ZDH hat einen umfangreichen Ratgeber zum Forderungssicherungsgesetz (FoSiG), das zu Beginn des Jahres in Kraft getreten ist, konzipiert. Der neue Ratgeber richtet sich an die Handwerksbetriebe und informiert über die konkreten Auswirkungen der durch das FoSiG neu in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen wie etwa

- die Durchgriffsfälligkeit (§ 641 Abs. 2 BGB),
- die Erleichterung von Abschlagszahlungen (§ 632a BGB),
- die Änderung des sog. Druckzuschlags (§ 641 Abs. 3 BGB) oder
- die Privilegierung der VOB/B im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 310 Abs. 1 S. 3 BGB).

Über diese aktuellen gesetzlichen Änderungen hinaus werden die neuen Vorschriften im Kontext der Auftragsabwicklung dargestellt, um so den Betrieben zu ermöglichen, ihr Forderungsmanagement zielgenau zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Ein Muster des Ratgebers zu Ansichtszwecken kann in der Geschäftsstelle des FV angefordert werden. Die Bestellung für den Ratgeber wird über den Fachverband ausgelöst. Das Einzelstück kostet 8,50 € inkl. Versand und bei Sammelbestellung erfolgt eine Rabattstaffelung ab 10 Stück 2,50 € zzgl. Versand.

## 8. Bestellung Ordnungsmittel zur Berufsausbildung

Hiermit bestellen wir beim FV Metall Sachsen unter der Fax-Nr. 0351 8506482

### 1. Dokumentenmappe „Lehrzeit im Metallhandwerk“

incl. Ausbildungsnachweisformulare                      á 23,85 €                       Stück

2. Muster eines betrieblichen Ausbildungsplanes  
(DIN A2)    á 1,10 €                       Stück

### Metallbauer

Fachrichtung:      Konstruktionstechnik                       Stück

Metallgestaltung                       Stück

Nutzfahrzeugbau                       Stück

Feinwerkmechaniker                       Stück

Die angegebenen Preise verstehen sich jeweils zzgl. Mehrwertsteuer.

**Bei der Position 1 entfallen aufgrund rationeller Abwicklung bei Bestellung bis 08.05.2009 die Versandkosten; bei Nachbestellungen werden die Versandkosten in Rechnung gestellt.**

.....  
Ort/ Datum

.....  
Unterschrift

9.



#### **abis personal management**

Personaldienstleistung im Sinne von Personalleasing oder Personalvermittlung für den **gewerblichen, technischen Bereich sowie den kaufmännischen Bereich**

#### **abis facility management**

Übernahme werkvertraglicher Leistungen, z. B. Empfang, Post, Catering, Malerarbeiten, Bewachung

#### **abis event management**

Konzeption, Planung und Durchführung von Veranstaltungen z.B. Ihre nächste Betriebsfeier, Begleitung von Messen und Kongressen; Stellung von Hostessen und Veranstaltungspersonal  
Wann können wir Sie mit unseren Mitarbeitern unterstützen?

Abis-Albrecht GmbH  
Tharandter Straße 13

01159 Dresden  
T. 0351 46 44 68 80

F. 0351 46 44 68 82      Mail. [dresden@abis-albrecht.de](mailto:dresden@abis-albrecht.de)

**abis einfach unternehmen**